

KATHOLISCHE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN FRANKEN GEMEINNÜTZIGE GMBH



Kath. Kitas Franken gGmbH
Eisentrautstraße 2, 91126 Schwabach

Information an alle Eltern der gGmbH

Manuel Leisinger

Tel.: 09122 / 88 98 080

Fax: 09122 / 88 98 084

kitafrankengmbh@bistum-eichstaett.de
www.kitafranken.de

16. Februar 2021

Corona-Pandemie – Öffnung der Kindertagesbetreuung ab 22. Februar 2021*

Liebe Eltern,

aktuell sinken die Inzidenzwerte in Bayern stetig. Aus diesem Grund hat die Bay. Staatsregierung entschieden, dass ab dem 22. Februar 2021 im Bereich der Kitas grundsätzlich die Rückkehr in den eingeschränkten Regelbetrieb möglich ist und alle Kinder unsere Kindertageseinrichtungen ab diesem Zeitpunkt wieder besuchen können.

Im eingeschränkten Regelbetrieb erfolgt die Betreuung in festen Gruppen. Dabei kann es jedoch auch zu Einschränkungen kommen, da beispielsweise somit auch die Randzeitenbetreuung wahrscheinlich in separaten Gruppen stattfinden wird. Auch im eingeschränkten Regelbetrieb gelten klare Schutz- und Hygienevorgaben entsprechend des Rahmenhygieneplans. Dieser wird nach unseren Informationen von Seiten des Freistaates nochmals auf die aktuelle Situation angepasst und anschließend umgesetzt. Ebenso erwarten wir weitere Informationen und Vorgaben zum Vorgehen ab dem 22. Februar. Bisher ist folgendes bekannt.

Die Rückkehr zum eingeschränkten Regelbetrieb gilt allerdings nur in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von unter 100. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 100 bleiben die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen geschlossen, wobei eine Notbetreuung wie im Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis zum 21. Februar 2021 zulässig bleibt.

Für die Berechtigung auf Notbetreuung bis 22. Februar 2021 oder bei einer 7-Tages-Inzidenz von über 100 in Kindertageseinrichtungen gibt es derzeit keine Festlegung auf bestimmte Berufsgruppen.

Jedoch besteht die Aussage des Bay. Staatsministeriums, dass folgende Kinder die Notbetreuung in Anspruch nehmen können:

- Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen
- Kinder, deren Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist
- Kinder, deren Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII haben
- Kinder mit Behinderung und Kinder, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind

Vorsorglich wird nochmals darauf hingewiesen, dass Kinder die Notbetreuung ferner nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn

- das Kind keine Symptome einer akuten, übertragbaren Krankheit aufweist
- das Kind nicht in Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person steht bzw. seit dem Kontakt 14 Tage vergangen sind
- das Kind keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegt

Insoweit gelten die Regelungen des Rahmenhygieneplans unverändert fort.

Kitas oder einzelne Kitagruppen, die wegen Verdachts- oder Infektionsfällen vom Gesundheitsamt geschlossen wurden, dürfen weiterhin keine Betreuung anbieten. Sollte eine Schließung vom Gesundheitsamt wegen eines Falls eintreten, werden Sie gesondert informiert.

Entgegen unserer Kita-Ordnung (Punkt 7. Elternbeiträge) haben wir uns trägerseitig dazu entschlossen, die gleiche Vorgehensweise wie im Jahr 2020 anzuwenden:

Der Elternbeitrag für den Monat Januar 2021 wird komplett zurückerstattet und der Beitrag für den Monat Februar 2021 wird nicht eingezogen. Für Kinder, die die Betreuung an mehr als 5 Tagen pro Monat in Anspruch genommen haben, werden wir die Elternbeiträge taggenau abrechnen und entsprechend einziehen.

Da die Rücküberweisung sowie die neue Abrechnung einige Zeit in Anspruch nehmen wird, bitte ich Sie bezüglich der anstehenden Rücküberweisung um Geduld.

Bleiben Sie gesund!

gez. Manuel Leisinger
- Geschäftsführer -

*aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.